

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Illschwang (Bad-Gebührensatzung)**

Vom 27. Februar 2015

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) erlässt die Gemeinde Illschwang folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs bzw. vor Benützung der Einrichtungen an der Badekasse zu entrichten. Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten werden bei deren Erwerb erhoben.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Gebührenkarten**

- (1) Einzelkarten haben nur am Lösungstage Gültigkeit und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.
- (2) Mehrfach- und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Mehrfach- und Dauerkarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Für Jahreskarten ist bei der Ausstellung ein aktuelles Lichtbild vorzulegen. Bei der Familienkarte reicht das Bild eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Gebühren, Mehrfach- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

- (4) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis 6 Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

### § 5 Gebührenermäßigung

- (1) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Bei Vorlage eines Ferienpasses des Kreisjugendringes des Landkreises Amberg-Sulzbach wird auf die Tageskarten eine 20%-Ermäßigung gewährt.
- (3) Bei Vorlage einer Bayerischen Ehrenamtskarte wird auf die Tageskarten eine 20 prozentige Ermäßigung und auf die Mehrfach- und Dauerkarten eine 10 prozentige Ermäßigung gewährt.
- (4) Zur eindeutigen Bestimmung der Gebührenhöhe, insbesondere der ermäßigten Gebühren nach § 6 bei Kindern und Jugendlichen, Schülern und Studenten ist auf Verlangen ein Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild, ein Bundespersonalausweis o. ä. vorzulegen. Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 % haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

### § 6 Gebührenarten und - höhe

- (1) Eintritts- und Benutzungsgebühren

		Tageskarten EUR	Zehnerkarten EUR	Jahreskarten EUR
1.	Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre (tagsüber) Ab 18:00 Uhr	3,00 1,50	25,00	45,00
2.	Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 16 Jahren (tagsüber) Ab 18:00 Uhr	2,00 1,00	15,00	25,00
3.	Ermäßigung zu 2 (nur Jahreskarte): bei Familien mit 2 und mehr Kindern unter 16 Jahren für das zweite Kind für das dritte Kind für jedes weitere Kind			20,00 15,00 10,00
4.	Familienkarte	6,00		90,00
5.	Schulklassen in Begleitung einer Lehrkraft oder sonstiger Aufsicht je Besucher	1,50		
6.	Schüler und Studenten über 16 Jahre mit Ausweis Ab 18:00 Uhr	2,00 1,00	15,00	25,00
7.	Behinderte, sofern die Behinderung mehr als 50 v. H. beträgt Ab 18:00 Uhr	2,00 1,00	15,00	25,00

(2) Leih- und Hinterlegungsgebühren:

		Leihgebühr EUR	Hinterlegungsgebühr EUR
1.	Überlassung einer Bademütze oder -kappe	1,00	5,00
2.	Überlassung von Badewäsche	2,00	9,00
3.	Überlassung eines Schlosses mit Schlüssel zur sicheren Kleiderablage	0,50	3,00

(3) Für die Wertsachenaufbewahrung ist je Umschlag eine Gebühr von 0,50 EUR zu entrichten.

(4) Übrige Gebühren:

		Gebühr in EUR
1.	Benützung der Warmwasserdusche, einmalig je Person für die Dauer von 5 Minuten	1,50
2.	Verlust eines geliehenen Schlosses oder Schlüssels (Kleiderablage)	3,00
3.	Behebung einer Verunreinigung	5,00 bis 26,00

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26. März 2002, geändert mit Satzung vom 29. März 2004 außer Kraft.

Illschwang, 27.02.2015  
GEMEINDE ILLSCHWANG



Dehling  
Erster Bürgermeister

